

Merkblatt

Der „planungsrechtliche Vorbescheid“

Vor Einreichen des Bauantrages kann zu bestimmten Fragen eines Bauvorhabens ein Bescheid (Vorbescheid) beantragt werden. Der Vorbescheid gilt zwei Jahre. (§ 71 Landesbauordnung).

Ein Antrag auf einen **planungsrechtliche Vorbescheid** empfiehlt sich immer dann, wenn mit geringem Aufwand rechtsverbindlich geklärt werden soll, ob ein Grundstück grundsätzlich bebaut werden kann. Die Bauvorlagen für einen planungsrechtlichen Vorbescheid müssen nicht von einem bauvorlageberechtigter Entwurfsverfasser (z. B. Architekt) unterschrieben sein.

Für einen **planungsrechtlichen Vorbescheid** sind folgende Unterlagen (Bauvorlagen) erforderlich:

- Das Bauantragsformular
- Eine Beschreibung des geplanten Bauvorhabens
- Ein Auszug aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5000 ¹
- mit Kennzeichnung des geplanten Standortes (Kreuz oder Kreis)
- Ein Katasterauszug im Maßstab 1 : 500 ¹
- mit Kennzeichnung des Grundstücks (dicke gerissene Linie),
- Darstellung des geplanten Gebäudes (Kreuzschraffur)
- Darstellung der öffentlichen Verkehrsfläche (Punktraster)

Alle Bauantragsunterlagen müssen in 3-facher Ausfertigung bei der Bauaufsichtsbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid eingereicht werden.

¹ erhältlich beim Katasteramt des Märkischen Kreises, 4. Obergeschoss, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid,